



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

An die
Landratsämter und Stadtverwaltungen der
Stadtkreise
- Untere Jagdbehörden –
- Untere Forstbehörden -

Datum 13. Dezember 2020
Name Link
Durchwahl 0711 126-2146
Aktenzeichen 54-9213.52
(Bitte bei Antwort angeben)


über die

Abteilungen 3 der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen
- Obere Jagdbehörden –
und
Abteilung 8 Forstdirektion Regierungspräsidium
Freiburg

ForstBW - Betriebsleitung

Nachrichtlich:

Landesjagdverband
Ökologischer Jagdverein BW (ÖJV)
JGHV Landesverband BW
Wildforschungsstelle Aulendorf

 **Hinweise zur Durchführung von Bewegungsjagden sowie von sonstigen Jagden (z.B. Einzeljagden) unter Berücksichtigung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der ab 12. Dezember 2020 gültigen Fassung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus wurde die CoronaVO des Landes zum 12. Dezember 2020 geändert. Für die Jagdausübung ergeben sich daraus folgende Hinweise.

1. Bewegungsjagden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Ausweislich der Begründung der Verordnung besteht eine Ausnahme von dem Verbot des Aufenthalts außerhalb einer Wohnung für die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 4 der CoronaVO. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, auch bei hohem Infektionsgeschehen stattfinden können. Erfasst werden davon z.B. Veranstaltungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Bewegungsjagden im Sinne des § 8 Abs. 5 JWMG sind daher weiterhin zulässig, sofern sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen. Hierzu zählt die Tierseuchenprävention (Prävention der ASP) und die Schalenwildregulation zur Unterstützung die Wiederaufforstung auf Kalamitätsflächen oder den Waldumbau hin zu klimaresilienten Wäldern. Bewegungsjagden auf Schwarzwild oder anderes Schalenwild sind daher auch nach der CoronaVO in der ab 12. Dezember 2020 gültigen Fassung zulässig. Es gilt für Bewegungsjagden folgendes:

- Die Hygieneanforderungen des § 10 Absatz 1 CoronaVO sind zwar nicht zwingend vorgeschrieben. Dennoch wird zur Sicherstellung des Verordnungsziels dringend empfohlen, diese einzuhalten. Nur unter strikter Einhaltung der Hygieneanforderungen ist die Durchführung von Bewegungsjagden weiterhin verantwortbar. Die im Muster-Hygienekonzept des Schreibens vom 1. November 2020 (Az. 54-9213.52) enthaltenen Hinweise zu den Hygienemaßnahmen sind daher weiterhin anzuwenden.
- Die Personenzahlgrenze des § 10 Absatz 3 Nr. 2 CoronaVO gilt zwar formal nicht, aber auch hier wird verantwortungsbewusstes Handeln erwartet und daher wird für Bewegungsjagden die Obergrenze von 100 Teilnehmenden weiterhin empfohlen.
- Für die Vorbereitung und Teilnahme an Bewegungsjagden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gelten die Ausgangsbeschränkungen des § 1a CoronaVO nicht.
- Eventuelle kommunale Allgemeinverfügungen sind zu beachten.
- Sonstige Gesellschaftsjagden, die nicht der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, sind nicht zulässig.

2. Einzeljagd

- Die Ausgangsbeschränkungen des § 1a CoronaVO gelten nicht für die Einzeljagd auf Schwarzwild und sonstiges Schalenwild. Die Wohnung darf für eine Einzeljagd, die nicht der Tierseuchenprävention dient, hingegen nur zwischen 5 Uhr und 20 Uhr verlassen werden (§ 1a Absatz 3 Nr. 6 CoronaVO).
- Für Einzeljagden auf Schwarzwild oder sonstiges Schalenwild gelten die Ausführungen zu Bewegungsjagden im Übrigen entsprechend, da auch sie überwiegend der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen und im Freien stattfinden.
- Zulässig ist die Jagd, wenn sie nicht der Tierseuchenprävention dient, nur alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts sowie Verwandten in gerader Linie, jeweils einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als fünf Personen teilnehmen.
- Auch bei allen Einzeljagden sind die Hygieneregeln der Corona-Verordnung einzuhalten.
- Eventuelle kommunale Allgemeinverfügungen sind ebenfalls zu beachten.

Anzumerken ist, dass die geltenden rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wie bisher laufend an aktuelle Entwicklungen angepasst und daher ggf. kurzfristig geändert werden. Die vorstehenden Ausführungen geben den Rechtsstand der CoronaVO in der ab 12. Dezember 2020 gültigen Fassung wieder und sind daher stets auf Aktualität zu prüfen.

Sie finden weitere Informationen unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>.

Gez. Panknin